

Freundeskreis Dar es Salaam - Hamburg e.V., Hamburg

SATZUNG

(geänderte Fassung vom 06.06.2011)

1. Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

§1

Der Verein, der im weiteren Freundeskreis genannt wird, führt den Namen "Freundeskreis Dar es Salaam - Hamburg e.V.", Hamburg, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz ist Hamburg.

§ 2

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklungsprojekte, die dazu dienen, das Land Tansania und besonders die Stadt Dar es Salaam wirtschaftlich, sozial und kulturell zu fördern (wie z B, Stadtreinigung, Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung, Feuerwehr, Museen, Schulen, Sanierung von Einrichtungen etc.).

Hintergrund ist eine gemeinnützige Förderung der Beziehungen zwischen Tansania allgemein und Dar es Salaam insbesondere, sowie der Freien und Hansestadt Hamburg auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens durch persönliche Begegnungen mit Austausch von Verständnis und Informationen im menschlichen, sozialen und kulturellen Bereich. Dies erreicht die Körperschaft insbesondere dadurch, dass sie Kunst und Kultur, die Geschichte, die Sprache und das Bildungswesen, die Religion, die Sitten und Bräuche, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung in den unterschiedlichsten Formen, wie z.B. Vorträgen, Erzählungen und Erlebnisberichten, in kulturellen Veranstaltungen, in Kursen oder Workshops darstellt und die persönliche Begegnung durch Organisation von Austauschprogrammen, Bildungs-/Studienreisen und gemeinsamen Treffen fördert und so für das Verständnis untereinander, sowie für die Respektierung der bestehenden Unterschiedlichkeiten wirbt und dadurch einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern leistet.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Zur Verwirklichung der Vereinszwecke wird der Verein Spenden einwerben und freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen.

2. Mitglieder und Beiträge

§4

Der Verein besteht aus

1. Einzelmitgliedern
2. Korporativen Mitgliedern

Einzelmitglieder können Einzelpersonen, insbesondere Deutsche und Tanzanier, sein.

Korporative Mitglieder können insbesondere deutsche und tanzanische Unternehmen, Verbände und Organisationen sein.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Aufnahmeausschuss übertragen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe eines Grundes. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt (der Austritt muss vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr schriftlich an den Verein erklärt werden)

durch Ausschluss (der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben).

§ 6

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer verbindlichen Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für jeweils unbestimmte Zeit beschlossen wird.

3. Organe und Institutionen des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Er besteht aus einem Ersten Vorsitzenden, einem Zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

Der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeder der beiden Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen einberufen.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich, fernmündlich oder telegrafisch eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 9

Der Verein kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Der Beirat berät und unterstützt die Arbeit des Vereins, er wählt einen Sprecher. Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes berufen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des unabhängigen Rechnungsprüfers
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung zu Entscheidung übertragenen bzw. vorgelegten Anträge.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresmitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versamm-

lungsleiter. Die Abstimmung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder dieses verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder einberufen werden.

Der Erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung den Ausschlag.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitgliedern, eine Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

§ 11

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt, am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Auch elektronische Mitteilungen und Einladungen gelten als formgerecht zugestellt, wenn das Mitglied dem Vorstand eine elektronische Adresse mitgeteilt hat und dem Verfahren zugestimmt hat.

Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand jährlich Rechnung zu legen.

Die Buchführung und Rechnungslegung ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer zu überprüfen.

4. Auflösung des Vereins

§ 12

Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordnungsgemäß unter Angabe des Zweckes einberufene Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk e.V. in Hamburg, mit der Maßgabe, dieses für ein Projekt von Brot für die Welt in Tansania zu verwenden.

Hamburg, den

FdR.

Dr. R. Behrens, 1. Vorsitzender

R. Paulsen, Protokollant